

110-41272

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
ARCHIVNÍ A ST. DÍLNĚ OBOR
Doko 110-41272
Cj. 110-41272
Přílohy 57 listů

Krab. 243.

ST M

IV. J - 101/43 k.

IV. J - 101/43 m.

DER REICHSPROTEKTOR
IN BÖHMEN UND MÄHREN

RPr II/1

Deutsches Staatsministerium
Abt. Justiz
am 15. II. 1944
eingegangen

Prag, am 12.2.1944.

Ministeramt

Eing.: 14. FEB. 1944

Betr.: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protektorat Böhmen u. Mähren.

Sehr geehrter *Frank* Frank!

Ich bitte, von der Absendung des vorgesehenen Schreibens
an den Herrn Reichsminister der Justiz Abstand zu nehmen.
Ich habe abschriftlich anliegendes Schreiben dem Herrn
Reichsminister der Justiz übersandt.

An dem Umstand, daß Ihr Ministerium auch diese Gnaden-
sachen vorbereitet, und meine Entscheidungen im engsten
Einvernehmen mit Ihnen ergehen werden, ändert sich hier-
durch nichts. Für möglichste Beschleunigung der Über-
sendung der Vorgänge wird Sorge getragen werden.

/ 1 Anlage

Heil Hitler!

Ihr

An den
Herrn Deutschen Staatsminister
für Böhmen und Mähren
SS-Obergruppenführer K.H. Frank

Prag.

Frank
St. M. IV 7-101 ka/43

DER REICHSPROTEKTOR
IN BÖHMEN UND MÄHREN

RPr II/1

2
Prag, am 12.2.1944.
Burg

Betr.: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protectorat Böhmen u. Mähren.

Sehr geehrter Herr Thierack!

Gemäß Erl. des Führers über die Ausübung des Gnadenrechts durch den Reichsprotector in Böhmen und Mähren vom 25. Jan. 1944 Ziff. II bitte ich, die Vorgänge an mich unter oben angegebener Anschrift zu übersenden.

Ich stelle ergebenst anheim, Akten, die von Berlin aus versandt werden, an das Büro des Reichsprotectors in Berlin, Bellevuestr. 6a (Reichstagsverwaltung) abzugeben, von dem diese als Kurierpost hierher geleitet werden.

Heil Hitler!

Ihr

gez. Frick

An den
Reichsminister der Justiz
Herrn Dr. Thierack

Berlin.

Anordnung des Führers
über das Protektorat Böhmen und Mähren

Vom 20. August 1943.

I

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren ist im Protektorat mein Vertreter in meiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt.

Als solchem obliegt ihm in Sonderheit:

1. Die Bestätigung der Mitglieder der Regierung des Protektorats.
2. Die Ernennung und Entlassung der deutschen Beamten im Protektorat sowie deren Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe meines Erlasses vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1523).
3. Die Ausübung des Gnaden- und Niederschlagungsrechts außer in Sachen der Militärgerichtsbarkeit und der 4- und Polizeigerichtsbarkeit nach Maßgabe näherer Regelung.

II

Die die Wahrung der Reichsinteressen im Protektorat umfassenden Regierungsgeschäfte obliegen mit den hierfür durch meinen Erlaß vom 16. März 1939 und die sonst einschlägigen Bestimmungen dem Reichsprotector übertragenen Aufgaben und Befugnissen dem

"Deutschen

Zum Vortrag 2. 12. 45

3a

"Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren".

Zu den Regierungsgeschäften im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die in Ausübung der Organisationsgewalt zu treffenden Maßnahmen.

III

Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren erhält seine Weisungen für die Durchführung seiner Aufgaben von mir - in der Regel über den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei - . Er ist mir unmittelbar unterstellt. Das Weisungsrecht des Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund meines Erlasses vom 20. Mai 1942 bleibt unberührt.

Die Zentralstelle zur Durchführung des Erlasses des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren wird aufgehoben.

IV

Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren ist gehalten, den Reichsprotector in Böhmen und Mähren über alle wichtigen politischen Angelegenheiten zu unterrichten.

Er unterbreitet dem Reichsprotector Vorschläge für Maßnahmen nach Ziffer I Abs. 2 und vertritt den Reichsprotector bei dessen Behinderung.

V

Die "Behörde des Reichsprotectors" führt in Zukunft die Bezeichnung

"Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren".

VI

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Anordnung zwischen dem Reichsprotector und dem Deutschen Staatsminister

für



4

für Böhmen und Mähren sind mir durch den Reichsminister
und Chef der Reichskanzlei zu unterbreiten, der mir gemein-
sam mit dem Leiter der Partei-Kanzlei Vortrag hält.

VII

Die zur Durchführung dieser Anordnung etwa erforder-
lichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei nach meinen
Weisungen.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1943

D e r F ü h r e r
gez. Adolf Hitler

(Großes Reichssiegel)

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.
Feldquartier, den 25. August 1943

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei



Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

II c Gen. d 4017

Anlage I. 5
Prag, den 7. September 1943.

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts in
Strafsachen aus dem Protekto-
rat Böhmen und Mähren.

Sehr geehrter Parteigenosse Dr. Thierack!

Wie Ihnen der Herr Reichsminister und Chef der Reichskanzlei durch das an die Obersten Reichsbehörden gerichtete Rundschreiben vom 29. August 1943 - Rk. 9911 D - mitgeteilt hat, ist vom Führer die Ausübung des Gnaden- und Niederschlagungsrechts in Strafsachen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren dem Reichsprotektor übertragen worden, soweit es sich nicht um die in die Zuständigkeit der Militär- und SS- und Polizeigerichtsbarkeit fallenden Sachen handelt. Die vom Reichsprotektor ergehenden Entscheidungen zur Gnadenfrage werden im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren vorbereitet. Mit Rücksicht auf diese veränderte Lage darf ich Ihnen in Vertretung des abwesenden Herrn Reichsprotektors Dr. Frick und mit dessen Einverständnis folgendes mitteilen:

In meiner Eigenschaft als Deutscher Staatsminister für Böhmen und Mähren werde ich den Generalstaatsanwalt bei dem Deutschen Oberlandesgericht in Prag anweisen, die künftig anfallenden Gnadenberichte unter Abweichung von der bisherigen Übung lediglich mir zu erstatten. Hinsichtlich der vom Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten Breslau, Dresden und Leitmeritz verfolgten Strafsachen aus dem Protektorat darf

ich

An
den Herrn Reichsminister der Justiz Dr. Thierack

in

B e r l i n W 8
Wilhelmstrasse 65

5a

ich bitten, Ihrerseits den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und die Generalstaatsanwälte in Breslau, Dresden und Leitmeritz anzuweisen, die künftig anfallenden Gnadenberichte an den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren zu richten, der ihnen die jeweilige Entschliessung des Reichsprotectors zuleiten wird.

Der Herr Reichsprotector behält sich vor, die in Betracht kommenden deutschen Justizbehörden zur Erteilung von Gnadenerweisen und zur Ablehnung von Gnadengesuchen in dem bisherigen Umfang allgemein zu ermächtigen.

Für die Übersendung einer Abschrift Ihrer Weisung an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und die angeführten Generalstaatsanwälte wäre ich dankbar.

In Anbetracht der veränderten Verhältnisse habe ich in der Annahme Ihres Einverständnisses von der Weiterleitung Ihrer RV. vom 27. August 1943, betreffend Behandlung von Todesurteilssachen, - 4417 - IV a ⁴ 1309 - an die Höheren Reichsjustizbehörden in Prag Abstand genommen.

Heil Hitler!

Ihr

gez. Frank



54697

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Prag, den 7. September 1943.

II c Gen. d 4017

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts in
Strafsachen aus dem Protektorat
Böhmen und Mähren.

- 2 Anlagen -

Sehr geehrter Herr Reichsprotector!

In nebenbezeichneter Angelegenheit habe ich die Meldung des Oberstaatsanwalts Dr. Nüsslein entgegengenommen, dass Sie dem Inhalt des für den Reichsminister der Justiz bestimmten Schreibens grundsätzlich zustimmen, jedoch die förmliche Zeichnung von Schriftstücken dieser Art bis zu Ihrem Amtsantritt nicht vorzunehmen gedenken und mit der Weiterverfolgung der Angelegenheit durch mich in Ihrer Vertretung einverstanden sind. Ich habe demgemäß das in Abschrift anliegende Schreiben an Reichsminister Dr. Thierack gerichtet und gleichzeitig Abschrift hiervon Reichsminister Dr. Lammers mit dem ebenfalls in Durchschrift beigefügten Übersendungsschreiben zugeleitet.

Heil Hitler!

Ihr

gez. Frank.

An
Herra Reichsprotector Dr. Frick
in

K e m p f e n h a u s e n .

- 7
1. Zur Form: Es ist befremdend, dass der DStM. vor vollendete Tatsachen gestellt werden sollte, während er seinerseits den RProt. vor Absendung des Schreibens an RJM. um Einverständnis gebeten hatte.
 2. Der vom RProt. angestrebte Geschäftsverkehr mit dem RJM. widerspricht inhaltlich Ziff. IV der Führeranordnung vom 20. August 1943; zur Vorbereitung der Vorschläge des DStM. für den RProt. gehört auch die Führung des Geschäfts-, insbesondere des Schriftverkehrs mit anderen beteiligten Stellen, namentlich dem RJM.
 3. Es wäre verfehlt, wenn zwei Stellen von Prag aus mit dem RJM. in diesen Dingen verhandeln würden. Dem DStM. könnte aber der unmittelbare Geschäftsverkehr niemals abgeschnitten werden, da es sich um politische Angelegenheiten handelt. Auch würde der doppelte Geschäftsverkehr im RJM. einen recht eigenartigen Eindruck hervorrufen. Dabei ist hervorzuheben, dass auch bislang - soweit seit Ende August 1943 ein Geschäftsverkehr in Hochverratssachen mit dem RJM. stattgefunden hat - dieser ausschliesslich mit dem DStM. geführt worden ist. Im DStM. liegen auch - ehe die Gnadenvorgänge einlangen - bereits Anklage- und Urteilsabschriften sowie etwaige Berichte der Geheimen Staatspolizei und der Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs vor. Es würde zu einer völligen Unübersichtlichkeit führen, würde der bislang einheitlich laufende Geschäftsverkehr durchbrochen.
 4. Die vom RProt. angestrebte Sachbehandlung dient nicht der Beschleunigung. Vielmehr müssten - selbst wenn die Empfangnahme durch den RProt. eine formelle Angelegenheit wäre und die Akten sofort an das DStM. weitergegeben würden - die Vorgänge, da es sich fast ausschliesslich um Verschlussachen handelt, zunächst unter Wahrung aller Förmlichkeiten im Büro des RProt. eingetragen und dann gegen Quittungsleistung hierher abgegeben werden. Schon mit dieser formalen Sachbehandlung ist erfahrungsgemäss ein erheblicher Zeitverlust verbunden.
 5. Der RProt. ist mit der von hier in Aussicht genommenen Sachbehandlung auch in Hochverratssachen durchaus einverstanden gewesen. Dem hiesigen Schreiben an den RJM. (vgl. Anlage I) hat der RProt. in Kempfenhausen gegenüber OStA. Dr. Nüßlein zugestimmt. Es ist ihm auch abschriftlich mit Schreiben vom 7. September 1943 unter Bestätigung seines gegenüber Dr. Nüßlein erklärten

klärten Einverständnisses übersandt worden (vgl. Anlage II). Gegen dieses Schreiben hat der RProt. keinerlei Einwendungen erhoben und damit abermals die Richtigkeit der hiesigen Auffassung anerkannt.

- 6. Bei den seinerzeitigen mündlichen Besprechungen zwischen Ministerialdirektor Dr. Vollert einerseits und den Ministerialräten Dr. Gies und Krieser sowie OStA. Dr. Nüßlein andererseits über die Geschäftsbehandlung in Gnadensachen hat Dr. Vollert auch seinerseits ausdrücklich beigepflichtet, dass "Schriftverkehr und ministerielle Prüfung" in den dem RProt. zur Entschliessung vorzulegenden Gnadensachen beim DStM. liegen müssten. Zum "Schriftverkehr" und zur "ministeriellen Prüfung" gehört aber zweifellos auch die Empfangsberechtigung hinsichtlich der eingehenden Gnadenberichte, mögen diese unmittelbar von der nachgeordneten Gnadenbehörde hier eingehen oder über das RJM. geleitet werden.
- 7. Schliesslich wäre daran zu erinnern, dass der DStM. sich nachdrücklichst für das Gnadenrecht des RProt. auch in den Hochverratsachen eingesetzt hat und es wesentlich seinen Bemühungen zu danken ist, dass jetzt dem RProt. das Gnadenrecht auch in diesen Strafsachen zusteht. Demgegenüber müssen die nunmehrigen Versuche des RProt., den Geschäftsverkehr zwischen DStM. und RJM. in diesen Gnadensachen zu unterbinden und sie seinem Büro zuzuweisen, eigenartig empfunden werden.
- 8. Falls es zu einer Einigung zwischen RProt. und DStM. auf Grund der heutigen Unterredung nicht kommt, wird der DStM. erklären, dass eine "Meinungsverschiedenheit" über die Ausübung der Führeranordnung vom 20. August 1943 vorliegt und er demgemäss eine Führerentscheidung einholen werde.



54695
RProt.

Abteilung Justiz
II/1 - 4017

Prag, den ~~11~~¹² Februar 1944

Urschriftlich mit den vervollständigten Nebenvorgängen
dem
Ministeramt
im

H a u s e

wieder zugeleitet.

Zur Zeit ist sonst nichts zu veranlassen.

Im Auftrag:

P. D. P. P. P.

St. M. IV g - 101 j / 43

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren
///-Obergruppenführer
Karl Hermann F r a n k
II/1 - 4017

Prag, den 9. Februar 1944

Vermerk: Die Reinschrift ist am 10.2.1944
von der Abteilung Justiz zur Absendung ge-
bracht.

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protectorat Böhmen und Mähren.

Sehr geehrter Herr Reichsprotector!

Im Hinblick auf den von Herrn Reichsminister Dr. Lammers nunmehr mitgeteilten Erlass des Führers über die Ausübung des Gnadenrechts durch den Reichsprotector in Böhmen und Mähren vom 25. Januar 1944 beabsichtige ich, dem Reichsminister der Justiz mitzuteilen, dass Ihre Entscheidung auch in den unter Ziff. 2 des Erlasses angeführten Fällen in meinem Ministerium vorbereitet wird und demgemäss der Schriftverkehr auch in diesen Gnadensachen mit mir zu führen ist.

Ich darf bitten, mir Ihr Einverständnis zu bestätigen.

Heil Hitler!

Ihr

An
den Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Herrn Reichsminister Dr. Frick

in

Prag

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin W 8, den 31. Januar 1944

Rk. 712 D

An

den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
Herrn SS-Obergruppenführer K.H. Frank

F r a g .

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts im Protektorat.
Auf das Schreiben vom 7. Januar 1944 - II/1 - 4017 -.

Sehr verehrter Herr Staatsminister!

Hiermit übersende ich Ihnen einen beglaubigten Lichtabzug des Führererlasses über die Ausübung des Gnadenrechts durch den Reichsprotector in Böhmen und Mähren vom 25. Januar 1944. Die Veröffentlichung des Erlasses im Reichsgesetzblatt werde ich veranlassen.

Der Erlass entspricht in allen wesentlichen Punkten Ihren Vorschlägen. Er weicht lediglich in folgenden - mehr technischen - Einzelheiten von ihnen ab:

- 1.) Sie hatten den Vorschlag gemacht, die Ausübung des Gnadenrechts durch den Reichsminister der Justiz auch bei Straftaten, die außerhalb des Protektorats begangen wurden, an das Einvernehmen des Reichsprotectors dann zu knüpfen, wenn der Straftat oder dem Schicksal des Täters politische Bedeutung für das Protektorat zukommt. Der Reichsminister der Justiz hat hierzu bemerkt, dass es sich soweit nicht um die Ausübung des Gnadenrechts im Protektorat handelt, dass er aber in derartigen Fällen den Reichsprotector selbstverständlich beteiligen werde. Der Führer hat sich diesem Vorbringen des Reichsministers der Justiz nicht verschlossen. Eine Ihrem Vorschlag entsprechende Bestimmung ist daher in den Erlass nicht aufgenommen worden. Jedoch habe ich dem Reichsminister der Justiz im Auftrage des Führers in dem in Abschrift anliegenden Schreiben mitgeteilt, dass er, wie er bereits zugesichert hat, ge-

halten

halten ist, bei der Vorbereitung seiner Gnadenentscheidung in den genannten Fällen den Reichsprotector zu beteiligen.

- 2.) Die in Ihrem Vorschlage unter Ziff. 4 enthaltene Verfahrensvorschrift ist fortgelassen. Wenn bei Vorbereitung einer vom Führer selbst zu treffenden Gnadenentscheidung in aller Regel auch im Sinne Ihres Vorschlages zu verfahren ist, so muss es doch dem Führer überlassen bleiben, im Einzelfalle einmal ein anderes Verfahren einzuschlagen.
- 3.) Sie haben ferner den Vorschlag gemacht, in den Führererlass eine Bestimmung aufzunehmen, dass das erforderliche Einvernehmen zwischen Reichsprotector und Reichsminister der Justiz auch in den Fällen herzustellen ist, in denen nach der Ihnen durch mein Schreiben vom 1. September 1943 - Nk. 9541 E^{III} - mitgeteilten Anordnung des Führers zur Beschleunigung der Entscheidung über die Vollstreckung von Todesurteilen die Stellungnahme anderer Dienststellen zur Gnadenfrage nicht eingeholt zu werden braucht. Es entspricht dem Willen des Führers, dass im Sinne dieses Vorschlages verfahren wird. Es ist also auch in den Fällen, auf die die Anordnung des Führers Anwendung findet, sowohl vom Reichsprotector das nach Nr. 2 des Führererlasses erforderliche Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz herzustellen, als auch vom Reichsminister der Justiz die Beteiligung des Reichsprotectors bei den Gnadenentscheidungen in Sachen, die politische Bedeutung für das Protectorat besitzen (vgl. oben unter 1), herbeizuführen. Der Reichsminister der Justiz ist in diesem Sinne, wie aus der Anlage ersichtlich, verständigt.

Diese Vorschrift in den Führererlass aufzunehmen, erschien lediglich deshalb nicht angebracht, weil der Führererlass im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden muss und in einem veröffentlichten Erlasse eine Verweisung auf eine interne nicht veröffentlichte Verwaltungsanordnung von überdies vorübergehender Geltungsdauer unzulässig ist.

Dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren habe ich gleichfalls Photokopie des Führererlasses zugeleitet und ihn entsprechend den obigen Ausführungen verständigt.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener
gez. Dr. Lammers

Beglaubigte Photokopie

E r l a ß d e s F ü h r e r s
ü b e r d i e A u s ü b u n g d e s G n a d e n r e c h t s
d u r c h d e n R e i c h s p r o t e k t o r i n B ö h m e n
u n d M ä h r e n .

V o m 2 5 . J a n u a r 1 9 4 4 .

Die dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren nach meiner Anordnung vom 20. August 1943 in Strafsachen, die nicht zur Zuständigkeit der Militär- sowie der ~~///~~- und Polizeigerichtsbarkeit gehören, obliegende Ausübung des Gnaden- und Niederschlagungsrechts vollzieht sich in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen.

1.

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren übt das Gnaden- und Niederschlagungsrecht in allen Strafsachen aus, für die im ersten Rechtszuge ein deutsches Gericht mit Sitz im Protectorat zuständig ist.

2.

In Strafsachen, für die in Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit im Protectorat das Reichsgericht im ersten Rechtszuge, der Volksgerichtshof oder an dessen Stelle ein Oberlandesgericht zuständig ist, wird das Gnaden- und Niederschlagungsrecht vom Reichsprotector in Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz ausgeübt.

Ist dieses Einvernehmen nicht zu erzielen, so ist durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei meine Entscheidung herbeizuführen.

12a

3.

Ich behalte mir vor, in einzelnen Fällen selbst zu entscheiden.

Führer-Hauptquartier, den 25. Januar 1944.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

(Großes Reichssiegel)

gez. Dr. Lammers



54690

Abschrift zu RK. 712 D

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
RK. 712 D

Feldquartier, den 31. Januar 1944.

An
den Reichsminister der Justiz
Herrn Dr. Thierack

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts im Protektorat.
Auf das Schreiben vom 17. Dezember 1943 - 4253 IV a 4.1802 -.

Sehr verehrter Herr Dr. Thierack!

Hiermit übersende ich Ihnen einen beglaubigten Lichtabzug des Führererlasses über die Ausübung des Gnadenrechts durch den Reichsprotector in Böhmen und Mähren vom 25. Januar 1944. Die Veröffentlichung des Erlasses im Reichsgesetzblatt werde ich veranlassen.

Ich habe dem Führer bei meinem Vortrag, der der Vollziehung des Erlasses vorausging, zwei Fassungen vorgelegt. Die eine Fassung entsprach hinsichtlich der in Ziff. 2 des Erlasses geregelten Frage Ihrem Vorschlag, die andere Fassung legte die Ausübung des Gnadenrechts auch in diesen Fällen in die Hand des Reichsprotectors. Der Führer hat sich, wie ich dem Erlass zu entnehmen bitte, für die letztgenannte Fassung entschieden. Massgebend war hierbei für den Führer vor allem die Erwägung, dass das Gnadenrecht in allen Protektoratsstrafsachen in einer Hand konzentriert sein müsse, um die politischen Möglichkeiten, die sich aus der Ausübung des Gnadenrechts ergeben, voll ausnützen zu können.

Auf der anderen Seite hat der Führer den Vorschlag des Reichsprotectors und des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren nicht genehm gehalten, nach dem Ihre Gnadenentscheidung bei Straftaten ausserhalb des Protektorats an das Einvernehmen des Reichsprotectors geknüpft sein sollte, wenn der Straftat oder dem Schicksal des Täters politische Bedeutung für das Protektorat zukommt. Ich darf Ihnen jedoch den Wunsch des Führers übermitteln,

Sie

Sie möchten, den Ausführungen Ihres Schreibens vom 17. Dezember 1943 entsprechend, bei der Vorbereitung Ihrer Gnadenentscheidung in derartigen Fällen den Reichsprotector beteiligen.

Die Beteiligung des Reichsprotectors soll auch in den Fällen erfolgen, in denen nach der durch mein Schreiben vom 17. August 1943 - Rk-9541 E - mitgeteilten Anordnung des Führers zur Beschleunigung der Entscheidung über die Vollstreckung von Todesurteilen die Stellungnahme anderer Dienststellen an sich nicht eingeholt zu werden braucht. Andererseits ist auch der Reichsprotector gehalten, bei seinen Gnadenentscheidungen gemäß Nr. 2 Abs. 1 des Erlasses das Einvernehmen mit Ihnen auch in den Fällen herzustellen, die die Anordnung des Führers zum Gegenstand hat.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener

gez. Dr. Lammer.

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protectorat Böhmen und Mähren.

Die Zuständigkeit für Gnadenentscheidungen in Strafsachen aus dem Protectorat Böhmen und Mähren ist trotz der anlässlich der Ernennung des Reichsministers Dr. Frick zum Reichsprotector und der Errichtung des Deutschen Staatsministeriums ergangenen Führeranordnung in den vom Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten Breslau, Dresden und Leitmeritz abgeurteilten Fällen aus dem Protectorat Böhmen und Mähren noch unstritten. Der Reichsminister der Justiz weigert sich, insoweit seine Zuständigkeit aufzugeben. Er hat auf der anderen Seite aber auch seitdem weder den Reichsprotector noch den Deutschen Staatsminister beteiligt, sodass seit Anfang September 1943 in nicht weniger als 265 Todesurteilungssachen Gnadenentscheidungen ohne hiesige Beteiligung ergangen sind. In der Folgezeit wurde von hier aus auf Vorschlag des Reichsministers Lammers einem Kompromiss zugestimmt, der im wesentlichen dahin geht, dass der Reichsprotector im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz entscheiden soll, wenn die Straftat im Protectorat begangen ist, dagegen dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsprotector die Entschliessung verbleiben soll, wenn die Straftat ausserhalb des Protectorats begangen ist, ihr jedoch politische Bedeutung für das Protectorat zukommt. Dieser Kompromiss sollte von Reichsminister Lammers an Hand eines Erlassentwurfs dem Führer zur Entscheidung unterbreitet werden.

Beschleunigte Entscheidung ist geboten:

1. mit Rücksicht auf die erhebliche politische Bedeutung gerade dieser Fälle (Hoch- und Landesverratsachen);
2. mit Rücksicht darauf, dass infolge des Hinzögerens der Angelegenheit Reichsprotector und Deutscher Staatsminister in eine eigenartige Lage gegenüber den in Betracht kommenden Justizbehörden und der Öffentlichkeit kommen, der diese Meinungsverschiedenheit auf die Dauer nicht verborgen geblieben ist.

265.

a./im R
G/ anproh R

9217

Abteilung Justiz
II/1 - 4017

Prag, den 7. Januar 1944

16

An
das Ministeramt
im

H a u s e

Ministeramt

Eing.: 8. JAN. 1944

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protektorat Böhmen und Mähren.

Zu: IV J 101/43.

Im Anschluss an mein Schreiben vom
22. Dezember 1943 - II/1 - 4017 -
- 2 Anlagen -

Als Anlagen übersende ich Abschrift des Schreibens
des Büros des Reichsprotectors vom 23. Dezember 1943 sowie des
hiesigen Schreibens an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
vom heutigen Tage zur Vervollständigung der dortigen Nebenvorgänge.

Der dem Schreiben an den Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei vom heutigen Tage beigelegte Erlassentwurf ist dem
Ministeramt bereits mit dem Schreiben vom 22. Dezember abschriftlich
mitgeteilt worden.

Handwritten note:
König 100 aus

Handwritten note:
/c 101 7. 43

Handwritten signature:
H.
V. Wipplersch

St. M. IV 7 - 101 h / 43

14

Abschrift.

Der Deutsche Staatsminister

für Böhmen und Mähren

Prag, den 7. Januar 1944

///-Obergruppenführer

Karl Hermann Frank

II/1 - 4017

**Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protektorat Böhmen und Mähren.**

Auf das Schreiben vom 7. Dezember 1943

- Rk. 12390 D -

Anlage: 1 Entwurf (doppelt)

Sehr verehrter Herr Reichsminister!

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Herrn Reichsprotectors Dr. Frick übersende ich wunschgemäß als Anlage den Entwurf eines Erlasses des Führers über die Ausübung des Gnadenrechts in Strafsachen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der in enger Anlehnung an Ihre Vorschläge vom 8. Oktober 1943 - Rk. 10744 D - ausgearbeitet ist. Die Form des "Erlasses" scheint mir deshalb angezeigt, weil bei der für das übrige Reichsgebiet geltenden allgemeinen Regelung vom 1. Februar 1935 (RGBl. I S. 74), bei den für die Ausübung des Gnadenrechts in den besetzten polnischen Gebieten erlassenen Vorschriften vom 30. Januar 1940 (RGBl. I S. 399) und bei den von Ihnen gegengezeichneten nicht veröffentlichten Bestimmungen über die Ausübung des Gnadenrechts im Elsass, in Lothringen und in Luxemburg vom 29. Mai 1941 - Rk. 6673 B II - die gleiche Form gewählt worden ist.

Dass die Herstellung des Einvernehmens in den Fällen 2a) und 2b) des Entwurfs bei dem einzelnen Gnadenakt auch küsserlich in der üblichen Weise zum Ausdruck gelangen muss, halte ich für selbstverständlich, sodass es einer Hervorhebung dieser Notwendigkeit im Führererlass selbst nicht bedürfen wird.

An

Herrn Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei Dr. Lammers

in

Berlin W 8

Voßstraße 6

Abschrift.

Büro des Reichsprotectors
in Böhmen und Mähren.

s.Zt. Berlin, den 23.12.43.

An den Herrn
Deutschen Staatsminister
für Böhmen und Mähren
in P r a g

Zu Nr. II/1 - 4017

Betr.: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protectorat Böhmen und Mähren.

Der Herr Reichsprotector ist mit der Fassung des mit
Schreiben vom 20.12.1943 übersandten Erlaßentwurfs des
Führers über die Ausübung des Gnadenrechts in Strafsachen
aus dem Protectorat Böhmen und Mähren einverstanden.

ges. Dr. V o l l e r t
Ministerialdirektor.

RECHTSPRECHUNG

Abteilung Justiz
II/1 - 4017

19
Prag, den 22. Dezember 1943

An
das Ministeramt
in

H a u s e

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protectorat Böhmen und Mähren.

Zur IV J 101/43.
Im Anschluss an mein Schreiben vom
12. November 1943 - II c Gen d 4017 -
- 2 Anlagen -

Als Anlagen übersende ich Abschrift des hiesigen Schreibens an den Reichsprotector in Böhmen und Mähren vom 20. Dezember 1943 nebst 1 Beilage (Entwurf) zur Vervollständigung der dortigen Nebenvorgänge.

Im Auftrag:

P. W. ...

St. M. IV J - 101 f / 43



Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren.

Prag, den 20. Dezember 1943

II/1 - 4017

An den

Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren

in

Prag

Betrifft: Ausübung des Gnaden-
rechts in Strafsachen
aus dem Protektorat
Böhmen und Mähren.

- 1 Anlage -

Sehr geehrte!

Herr Reichsminister Dr. Lammers hat mir mit Schreiben vom 7. Dezember 1943 - Rk. 12390 D - mitgeteilt, dass er nunmehr die Entscheidung des Führers über die Streitpunkte in der Weise herbeizuführen beabsichtige, dass er sowohl einen hiesigen als auch einen Entwurf des Reichsministers der Justiz dem Führer unterbreiten wolle. Er hat mich gebeten, ihm den hiesigen Entwurf nach Abstimmung mit Ihnen zuzuleiten.

Ich habe demgemäß den anliegenden Entwurf ausarbeiten lassen und bitte, sich mit der Fassung auch Ihreseite einverstanden zu erklären, damit ich baldmöglichst dem Wunsche des Herrn Reichsministers Dr. Lammers entsprechen kann. Ich werde bei dieser Gelegenheit zusätzlich betonen, dass die Herstellung des Einvernehmens in den Fällen 2a) und 2b) bei dem einzelnen Gnadenakt auch kasserlich in der üblichen Weise zum Ausdruck kommen muss. Ferner werde ich um Klarstellung bitten, ob die Vorlagen an den Führer nach Ziff. 4 über den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei oder über den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei zu erfolgen haben. Grundsätzlich erfolgt bekanntlich der Schriftverkehr in Gnadensachen zwischen dem Reichsminister der Justiz und dem Führer über den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

gez. Frank.

Entwurf.

XX 2/9
i

Erlaß des Führers

über die Ausübung des Gnadenrechts in Strafsachen aus dem

Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 1944.

Über die Ausübung des Gnaden- und Niederschlagungsrechts in Strafsachen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, soweit es sich nicht um Sachen der Militär- und der ~~///~~ und Polizeigerichtbarkeit handelt, bestimme ich:

1. Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren übt das Gnaden- und Niederschlagungsrecht in allen Strafsachen aus, die zur Zuständigkeit der deutschen Gerichte mit dem Sitz im Protektorat gehören.
2. In Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte Breslau, Dresden und Leitmeritz gehören, wird das Gnaden- und Niederschlagungsrecht wie folgt ausgeübt:
 - a) vom Reichsprotector in Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, wenn die Straftat im Protektorat begangen ist;
 - b) vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren, wenn die Straftat ausserhalb des Protektorats begangen ist und dieser Straftat oder dem Schicksal des Täters politische Bedeutung für das Protektorat zukommt;
 - c) von mir, wenn das nach Buchst. a) und b) notwendige Einvernehmen zwischen Reichsprotector und Reichsminister der Justiz nicht zu erzielen ist.
3. Ich behalte mir vor, in einzelnen Fällen selbst zu entscheiden.
4. Die Vorbereitung meiner Entschliessung (Ziff. 2c) und 3) liegt dem Reichsprotector, der sich dabei des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren bedient, und in den unter 2b) angeführten Fällen dem Reichsminister der Justiz ob.
4. Das nach 2a) und 2b) erforderliche Einvernehmen ist auch in den Fällen herzustellen, in denen nach meiner im Schreiben des Reichs-
ministers

21a

Vertrag

ministers und Chefs der Reichskanzlei vom 17. August 1943 - Rk.
9541 E - mitgeteilten Anordnung die Stellungnahme anderer Dienst-
stellen zur Gnadenfrage nicht eingeholt zu werden braucht.

....., den 1944.

Der Führer.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.



51681

Die Vorberatung dieser Angelegenheit ist dem Reichsminister
und dem Reichsminister, der sich dabei dem Reichsminister
für Ordnung und Wirtschaft, und in dem unter dem Reichsminister
dem Reichsminister der Justiz ob.
A. Der nach (a) und (b) angeführten Angelegenheiten ist auch
in dem Willen berechtigt, in einem nach unten in Richtung des Reichs-

.....

Ministeramt

Dat.: 12 DEZ 1943

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
Rk. 12390 D

Berlin W 8, den 7. Dezember 1943
Voßstraße 6

z. Zt. Feldquartier

Postsendungen sind ausnahmslos
die Anschrift in Berlin zu richten

An

den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
Herrn ~~H~~-Obergruppenführer K. H. Frank

in Prag

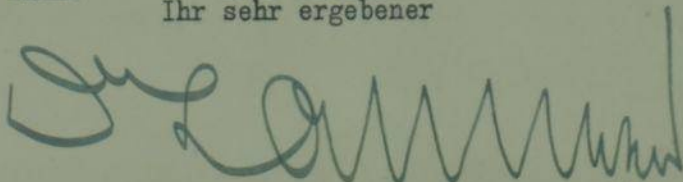
Betrifft: Ausübung des Gnadenrechtes durch den
Reichsprotector in Böhmen und Mähren.
Zum Schreiben vom 11. November 1943 - IIc Gen d 4017 -.

Sehr verehrter Herr Staatsminister!

Nachdem die Auffassungen aller Beteiligten über die nähere
Regelung des Gnadenrechtes des Reichsprotectors in Böhmen und Mäh-
ren geklärt sind, werde ich nunmehr baldigst die Entscheidung des
Führers herbeiführen. Es wäre mir erwünscht, dem Führer dabei so-
gleich eine endgültig formulierte Verordnung zur Vollziehung unter-
breiten zu können. Ich wäre Ihnen daher verbunden, wenn Sie einen
Entwurf für diese Verordnung, der dem von Ihnen vertretenen und von
dem Herrn Reichsprotector in jeder Hinsicht geteilten Standpunkt
entspricht, ausarbeiten, mit dem Herrn Reichsprotector abstimmen
und mir sodann baldigst zukommen lassen würden.

Den Herrn Reichsminister der Justiz habe ich gleichfalls ge-
beten, mir einen seiner Auffassung entsprechenden Verordnungs-Ent-
wurf zur Verfügung zu stellen, so daß der Führer, je nachdem, wie
er sich entscheidet, den einen oder den anderen Entwurf sogleich
vollziehen kann.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener



St. M. IV 7-101 e/43

Abteilung Justiz
II c Gen d 4017

Prag, den 12. November 1943

An
das Ministeramt
im
H a u s e

Ministeramt
Dat.: 12. NOV. 1943

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protektorat Böhmen und Mähren.

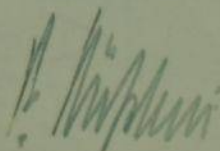
Zu: IV J 101/43.
- 5 Anlagen -

Als Anlagen übersende ich Abschriften

- a) des Schreibens des Reichministers und Chefs der Reichskanzlei an den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren vom 3. November 1943 - Rk. 11812 D -,
 - b) des Schreibens des Reichministers der Justiz an Reichsminister Dr. Lammers vom 21. Oktober 1943 - 4253 - IV a 1544/43 -,
 - c) des Schreibens des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren an Reichsminister Dr. Lammers vom 11. November 1943 - II c Gen d 4017 -,
 - d) des Schreibens des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren an den Reichsprotector in Böhmen und Mähren vom 11. November 1943 - II c Gen d 4017 -,
 - e) eines im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren gefertigten Entwurfs für den Reichsprotector, der dem Schreiben des Deutschen Staatsministers an den Reichsprotector vom 11. November 1943 beigelegt worden ist,
- zum Verbleib bei den dortigen Nebenvorgängen.

Zur Zeit ist weiter nichts zu veranlassen.

Im Auftrag:



St. M. IV J-101 d/43

25/ 11. 43.

dem Organ

13

Abschrift.

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
Rk. 11812 D

Berlin W 8, den 3. November 1943
Voßstrasse 6 z.Zt. Feldquartier

An

den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
Herrn E. H. F r a n k

P r a g

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts durch den
Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Sehr verehrter Herr Staatsminister!

Im Anschluss an mein Schreiben vom 8. Oktober d.J. - Rk. 10744 D -
Übersende ich anbei Abschrift der Stellungnahme des Herrn Reichsmini-
sters der Justiz zur Frage der Ausübung des Gnadenrechts durch den
Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Für eine Äusserung dazu wäre ich dankbar.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

gez. Dr. Lammers.

25

Abchrift.

Abchrift zu Rk. 11812 D

Der Reichsminister der Justiz
4253 - IV a 1544.43

Berlin W 8, den 21. Oktober 1943
Wilhelmstrasse 65

An

den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Herrn Dr. L a m m e r s

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts in Strafsachen
aus dem Protektorat

Auf das Schreiben vom 8. Oktober 1943 - Rk. 10744 D -.

Sehr verehrter Herr Dr. Lammers!

Der beabsichtigten Regelung kann ich nicht in vollem Umfange zustimmen.

Zu 1): Zur Erzielung einer einheitlichen Gnadenpraxis im gesamten Reichsgebiet wäre es richtiger, in allen Strafsachen gegen Deutsche meine Beteiligung vorzusehen. Eine solche Anhörung muss jedoch zu einer erheblichen Belastung des Geschäftsganges und zu unerwünschten Verzögerungen des Verfahrens führen. Für die Dauer des Krieges will ich daher insoweit auf eine Beteiligung verzichten. Dabei gehe ich als selbstverständlich davon aus, dass der Reichsprotector vor der Entscheidung von grundsätzlichen Fragen, die für das gesamte Reichsgebiet einheitlich gelöst werden müssen, mein Einvernehmen herbeiführt.

Zu 2): Der Volksgerichtshof und die an seiner Stelle urteilenden Oberlandesgerichte unterstehen meiner Dienstaufsicht. Sie haben besonders im Kriege wichtigste Aufgaben zu erfüllen, die nur zu lösen sind, wenn die Rechtsprechung dieser Gerichte nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgerichtet und gelenkt wird. Dazu gehört eine einheitliche Gnadenpraxis. Ich muss daher unter allen Umständen daran festhalten, dass das Gnadenrecht in diesen Sachen von mir als der Stelle ausgeübt wird, welche die genannten Gerichte und ihre Rechtsprechung leitet.

Straftaten, die im Protektorat begangen sind, können hiervon nicht ausgenommen werden. Für die Ausübung des Gnadenrechts ist der Sitz des urteilenden Gerichts, nicht der Tatort entscheidend. Es ist deshalb niemals bezweifelt worden, dass mir die Gnadenentscheidung über Auslandstaten zusteht, die von deutschen Gerichten geahndet worden sind. Eine Sonderregelung

regelung für im Protektorat verübte Straftaten ist aber auch unzweckmäßig. Sie muss bei den zahlreichen strafbaren Handlungen, die sowohl im Protektorat wie im übrigen Reichsgebiet begangen werden, zu Schwierigkeiten und Verzögerungen führen.

Soweit wesentliche Belange des Protektorats berührt werden, bin ich bereit, das Einvernehmen mit dem Reichsprotector herzustellen. Im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges wäre es erwünscht, wenn der Reichsprotector wenigstens für die Dauer des Krieges sein Einvernehmen für bestimmte Gnadenentscheidungen allgemein erklären könnte. Das Nähere hierüber wird indessen unmittelbaren Verhandlungen der beteiligten Stellen überlassen werden können.

Ich schlage hiernach folgende Regelung vor:

- 1) Der Reichsprotector übt bis auf weiteres das Gnaden- und Niederschlagungsrecht in allen Strafsachen der deutschen Gerichte im Protektorat allein aus.
- 2) In Strafsachen des Volksgerichtshofs und der Oberlandesgerichte in Breslau, Dresden und Leitmeritz übt der Reichsminister der Justiz das Gnaden- und Niederschlagungsrecht im Einvernehmen mit dem Reichsprotector aus, wenn
 - a) die Straftat im Protektorat begangen ist oder
 - b) die Straftat oder das Schicksal des Täters grundsätzliche politische Bedeutung für das Protektorat besitzen.

Das hiernach erforderliche Einvernehmen wird auch in den Fällen hergestellt, in denen nach der im Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 17.8.1943 - Rk. 9541 B - mitgeteilten Anordnung des Führers die Stellungnahme anderer Dienststellen zur Gnadenfrage nicht eingeholt zu werden braucht.

Ist das Einvernehmen nicht zu erzielen, so führt der Reichsminister der Justiz die Entscheidung des Führers herbei.

Heil Hitler!

Ihr

sehr ergebener
 gez. Thierack

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Frag, den 11. November 1943

//-Obergruppenführer
Karl Hermann Frank

II c Gen d 4017

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
durch den Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Auf das Schreiben vom 3. November 1943
- Rk 11812 D -

Sehr verehrter Herr Reichsminister!

Mit den Ausführungen des Reichsministers der Justiz vom 21. Oktober 1943 - 4253 IV a 1544/43 - vermag ich mich nicht einverstanden zu erklären. Eine Zuständigkeitsverteilung im Sinne seiner Vorschläge würde m.E. der vom Führer vorgenommenen Übertragung des Gnadenrechts in Strafsachen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren auf den Reichsprotector und den damit verfolgten Absichten nicht gerecht. Insbesondere erscheint es mir aus grundsätzlichen Erwägungen durchaus verfehlt, in irgendeinem Punkte eine "bis auf weiteres" - also etwa für die Dauer des Krieges - geltende Regelung zu treffen, da eine derartige Lösung die an keine Einschränkung geknüpfte Übertragung des Gnadenrechts durch den Führer zu einer Vereinfachungs- oder Notmassnahme herabdrücken und damit zweifellos sowohl das Ansehen des Herrn Reichsprotectors als auch mittelbar das Gewicht meiner Einflussnahme in den Augen beteiligter Dienststellen und auch - nach meinen bisherigen Erfahrungen - der Verteidiger und damit der Öffentlichkeit mindern würde. Im einzelnen darf ich folgendes bemerken:

I.

An

den Herrn Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei Dr. Lammers

in

Berlin W 8
Voßstraße 6

I. Hinsichtlich der von den deutschen Gerichten mit dem Sitz im Protektorat abgeurteilten Fälle:

In diesen Fällen halte ich eine Beteiligung des Reichsministers der Justiz bei der Gnadenentscheidung nicht für angezeigt, wobei es angesichts der bereits erfolgten Übertragung des Gnadenrechts eines "Verzichts" des Reichsministers der Justiz nicht bedarf. Soweit mit einem Gnadenfall die Entscheidung einer grundsätzlichen Frage, die für das Gebiet des Grossdeutschen Reiches einheitlich gelöst werden muss, verbunden sein sollte, bin ich gern bereit, dem Reichsminister der Justiz Gelegenheit zur Ab-
nahme zu geben und - wenn nur immer möglich - seine Auffassung zu berücksichtigen, ehe ich meinen Gnadenvorschlag dem Herrn Reichsprotector unterbreite. Im übrigen möchte ich bei dieser Gelegenheit zur Vermeidung von Missverständnissen betonen, dass es das selbstverständliche Bestreben meines Ministeriums ist, bei der Vorbereitung der Gnadenentscheidung die im übrigen Reichsgebiet bestehende Gnadenpraxis zu berücksichtigen. Die bisherige Gnadenpraxis des Reichsministers der Justiz ist hier bekannt; auch könnte dem Reichsminister der Justiz anheingestellt werden, mir künftige grundsätzliche Änderungen seiner Gnadenpraxis mitzuteilen. Umgekehrt bin ich bereit, dem Reichsminister der Justiz wichtigere Gnadenentscheidungen des Herrn Reichsprotectors - insbesondere die-
jenigen in Todesurteilsachen - nachrichtlich zur Kenntnis zu bringen.

II. Hinsichtlich der vom Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten Breslau, Dresden und Leitmeritz abgeurteilten Fälle aus dem Protektorat:

Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs zur Aburteilung von Strafsachen aus dem Protektorat beruht auf § 1 Abs. 2 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBl. I S. 752). Danach wird die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat ausser von den mit dem Sitz im Protektorat errichteten deutschen Gerichten u.a. auch vom Volksgerichtshof ausgeübt. Es wäre zweifellos bei Errichtung der deutschen Gerichtsorganisation in Böhmen und Mähren möglich gewesen, die Zuständigkeiten des Volksgerichtshofs einem besonderen
Gericht



22

Gericht im Protektorat zu übertragen oder einen besonderen Senat des Volkgerichtshofs mit dem Sitz im Protektorat einzurichten, ein Plan, der von Herrn Reichsminister Dr. Thierack in früherer Zeit dem gefallenen ~~Wf~~-Obergruppenführer Heydrich gegenüber selbst einmal unterbreitet worden ist. Wenn von einer derartigen - an sich keineswegs unzweckmäßigen - Massnahme Abstand genommen worden ist, so insbesondere deshalb, weil im Protektorat der nötige Haftraum nicht zur Verfügung stand.

Ähnliches gilt hinsichtlich der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte Breslau, Dresden und Leitmeritz. Die Übertragung von Hoch- und Landesverratsachen "minderer Bedeutung" - es wird übrigens gelegentlich auch von ihnen auf Todesstrafe erkannt - auf diese Oberlandesgerichte beruht auf § 5 der Zuständigkeitsverordnung von 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) in Verbindung mit der im Einvernehmen mit dem Reichsprotector ergangenen AV. des RJM. vom 7. Juli 1941 (Deutsche Justiz S. 762). Es hätte anstelle der Oberlandesgerichte Breslau, Dresden und Leitmeritz ebenso das Deutsche Oberlandesgericht in Prag treten können. Eine derartige Regelung hätte übrigens den Vorteil gehabt, dass die beteiligten Richter die besonderen Verhältnisse im Protektorat aus persönlicher Anschauung kennen würden. Auch hier sind die angeführten Oberlandesgerichte unter Übergang des Deutschen Oberlandesgerichts in Prag vornehmlich deshalb bestimmt worden, weil der nötige Haftraum im Protektorat nicht zur Verfügung stand und auch aus allgemeinen Sicherheitsgründen eine derartige Menge von politischen Häftlingen innerhalb des Protektorats nicht erwünscht schien.

Es erscheint mir daher nicht wohl anständig, aus dem Umstande, dass diese Gerichte mit dem Sitz ausserhalb Böhmens und Mährens in Strafsachen aus dem Protektorat hauptsächlich aus technischen Erwägungen (Haftraum- und Sicherheitsgründe) tätig werden, entscheidende Rückschlüsse auf die Zuständigkeit in Gnadensachen zu ziehen. Nur im Interesse einer beschleunigten Bereinigung der Angelegenheit habe ich mich mit dem von Ihnen, sehr verehrter Herr Reichsminister, gemachten Vorschläge einverstanden erklärt, obwohl m.E. kraft bestehender Führerentscheidung des Reichsprotector be-
reits

28a

reits jetzt das Gnadenrecht auch in diesen Strafsachen in vollem Umfange zusteht und die seit dieser Übertragung vom Reichsminister der Justiz einseitig ausgesprochenen Gnadenentscheidungen nicht hätten ergehen dürfen. Über Ihren Vorschlag hinaus vermag ich jedoch dem Herrn Reichsprotector keine Zugeständnisse zu empfehlen. Gerade die vom Volksgerichtshof und den erwähnten Oberlandesgerichten abgeurteilten Strafsachen aus dem Protectorat sind politisch von besonderer Bedeutung. Um so weniger kann ich auf meine politische Einflussnahme verzichten, die nur bei förmlicher Zuständigkeit des Reichsprotectors ausreichend gewährleistet ist.

Dass der Vergleich des Reichsministers der Justiz zwischen den Strafsachen aus dem Protectorat, hinsichtlich derer der Führer eine Sonderübertragung vorgenommen hat, und den Auslandstaten, in denen die allgemeine Zuständigkeit des Reichsministers der Justiz besteht, nicht zutrifft, bedarf m.E. keiner näheren Erörterung.

Ich bitte demnach, es bei Ihren mit Schreiben vom 8. Oktober 1943 - Rk. 10744 D - unter Ziff. 2) mitgeteilten Vorschläge zu belassen. Dabei wäre noch folgendes vorzusehen:

a) Die Herstellung des Einvernehmens kommt dadurch förmlich zum Ausdruck, dass die Gnadenentscheidungen des Reichsprotectors (Fälle nach Ziff. 2 a Ihres Vorschlages) im "Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz" und die Gnadenentscheidungen des Reichsministers der Justiz (Fälle nach Ziff. 2 b Ihres Vorschlages) vom Reichsminister der Justiz im "Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren" getroffen werden.

b) Ist in diesen Fällen ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so führt die federführende Stelle, also entweder der Reichsprotector (Ziff. 2 a) oder der Reichsminister der Justiz (Ziff. 2 b) die Entscheidung des Führers herbei, wobei jeweils auch die gegenteilige Auffassung der anderen Stelle darzulegen ist. Es wird selbstverständlich mein Bestreben sein, und ich darf annehmen, dass sich die Bemühungen des Herrn Reichsprotectors und des Herrn Reichsministers der Justiz in gleicher Richtung bewegen werden, die Zahl

der

54671

der aus diesem Grunde dem Führer zu unterbreitenden Gnadensachen auf ausgesprochene Sonderfälle zu beschränken.

c) Soweit das Gnadenrecht dem Reichsprotector nach Ziff. 2 a Ihres Vorschlages zusteht oder soweit das Einvernehmen des Reichsprotectors nach Ziff. 2 b herzustellen ist, werde ich dem Herrn Reichsprotector vorschlagen, dass die dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten in Breslau, Dresden und Leitmeritz auf Grund allgemeiner Ermächtigung bereits jetzt zustehenden Gnadenbefugnisse aufrecht erhalten bleiben. Ich bin auch einer Erweiterung dieser Befugnisse, insbesondere zur Gewährung von bedingten Aussetzungen von Reststrafen nicht abgeneigt. Eine allgemeine Erklärung des Einvernehmens für bestimmte Gnadenentschlüssungen des Reichsministers der Justiz während der Kriegsdauer durch den Reichsprotector (denkbar für Fälle nach Ziff. 2 b Ihres Vorschlages) käme m.E. in gleichem Umfange in Betracht, wie der Reichsminister der Justiz eine allgemeine Erklärung seines Einvernehmens für Gnadenentschlüssungen des Reichsprotectors (Ziff. 2 a Ihres Vorschlages) abzugeben bereit ist. Dass auch in diesen Fällen die erfolgten Gnadenentschlüssungen gegenseitig mitgeteilt werden, halte ich für selbstverständlich.

Dem Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren habe ich meine vorstehend niedergelegte Auffassung zur Kenntnis gebracht.

Mit verbindlichem Danke für Ihre Bemühungen in dieser Angelegenheit und Heil Hitler!

bin ich Ihr sehr ergebener

gez. Frank

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren.

Abschrift.

Prag, den 11.

3088
November 1943

II c Gen d 4017

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protectorat Böhmen und Mähren.

Im Anschluss an mein Schreiben vom
4. November 1943 - II c Gen d 4017 -

Anlagen: 2 Abschriften,
1 Entwurf.

Sehr geehrter Herr Reichsprotector!

Ich darf wohl davon ausgehen, dass Sie an Herrn Reichsminister Dr. Lammers im Sinne des Ihnen am 4. November 1943 mitgeteilten Entwurfs herantreten sind. Inzwischen hat Herr Reichsminister Dr. Lammers mit Schreiben vom 3. November 1943 - Rk. 11812 D - mir mit der Bitte um Äusserung Abschrift eines Schreibens des Reichsministers der Justiz vom 21. Oktober 1943 - 4253 - IV a 1544/43 - übersandt. Ich gehe wohl nicht fehl in der Annahme, dass Ihnen ein gleiches Schreiben zugegangen ist. M.E. ist es nicht gut möglich, dem Reichsminister der Justiz gegenüber Zugeständnisse über den sowohl von Ihnen als von mir angenommenen Vorschlag des Reichsministers Dr. Lammers hinaus einzuräumen. Die Übertragung des Gnadenrechts in Strafsachen aus dem Protectorat Böhmen und Mähren auf den Reichsprotector durch den Führer ist ein Faktum, sodass keine Veranlassung gegeben ist, nunmehr entgegen der bereits erfolgten Regelung durch den Führer im Wege von Durchführungsbestimmungen einen erheblichen Teil des dem Reichsprotector eingeräumten Rechts wieder aufzugeben. Im Übrigen lässt sich gegen die Darlegungen des Reichsministers der Justiz in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mancherlei vorbringen. Ich darf daher empfehlen,

An
den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren
in

Prag

Herrn

Herrn Reichsminister Dr. Lammers etwa im Sinne des anliegenden Entwurfs zu antworten. Ich werde meine Stellungnahme in ähnlicher Weise abgeben.

Abschrift des im Schreiben des Reichsministers der Justiz an Herrn Dr. Lammers vom 21. Oktober 1943 erwähnten Schreibens des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 17. August 1943 - Rk. 9541 E -, das mir seinerzeit nachrichtlich von Herrn Dr. Lammers mitgeteilt worden ist, sowie Abschrift meiner Stellungnahme hierzu vom 3. September 1943 füge ich zum näheren Verständnis vorsorglich bei. Vom Inhalt dieser Schriftstücke hat Ihnen seinerzeit in meinem Auftrage Oberstaatsanwalt Dr. HUSLEIN in Kempfenhausen berichtet.

Heil Hitler!

Ihr

gez. Frank.



54672

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den November 1943

.....

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts durch
den Reichsprotector in Böhmen und
Mähren.

Auf Ihr Schreiben vom 3. November 1943
- Rk. 11612 D -
und im Anschluss an mein Schreiben vom
..... 1943.

Sehr verehrter Herr Lammer!

Die Darlegungen des Reichsministers der Justiz vom 21. Oktober 1943 - 4253-IV a 1544/43 - lassen erkennen, dass er den durch den Führer verfügten Rechtszustand, nach dem das Gnadenrecht in Strafsachen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren ohne Ausnahme mir zusteht, in dieser Vollständigkeit nicht ansuerkennen bereit ist. Eine rechtliche Grundlage für seine Auffassung steht ihm nicht zu Seite. Insbesondere wird ein Vergleich zwischen der Zuständigkeit des Reichsministers der Justiz bei im übrigen Reichsgebiet abgeurteilten Auslandsstrafataten und Strafsachen aus dem Protektorat nicht gezogen werden können, da in den erstgenannten Fällen die allgemeine Zuständigkeit des Reichsministers der Justiz gegeben ist, während bezüglich der Strafsachen aus dem Protektorat eine Sonderregelung durch den Führer vorliegt. Entschieden muss ich auch dagegen Stellung nehmen, dass der Reichsminister der Justiz meine Zuständigkeit zum Teil nur "bis auf weiteres" - nämlich für Kriegsdauer - gelten lassen will. Durch eine derartige Regelung würde das mir vom Führer übertragene Recht zu einer Vereinfachungs- oder Notmassnahme herabgedrückt. Dies hätte in den Augen der beteiligten Behörden, der Verteidiger und - auf die Dauer - der Öffent-

lich-

An

Herrn Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei Dr. Lammer

in

Berlin W 8
Voßstrasse 6.

lichkeit eine Minderung meines Ansehens zur unausbleiblichen Folge. Nach weiterer Prüfung der Angelegenheit sehe ich mich grundsätzlich nicht in der Lage, Zugeständnisse über Ihren mir mit Schreiben vom 8. Oktober 1943 - Rk. 10744 D - mitgeteilten Vorschlag hinaus einzuräumen. In einzelnen nehme ich dahin Stellung:

I. Hinsichtlich der von den deutschen Gerichten mit dem Sitz im Protektorat abgeurteilten Fälle:

Eine unterschiedliche Behandlung zwischen den Gnadensachen deutscher und denjenigen nichtdeutscher Staatsangehöriger vermag ich schon aus grundsätzlichen Erwägungen zur Vermeidung von Berufungsfällen aus anderen Verwaltungszweigen nicht in Betracht zu ziehen, da mir die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat in gleicher Weise unterstehen wie nichtdeutsche. Im übrigen würde ein derartiger Unterschied zu in verschiedener Hinsicht bedenklichen Vergleichen mit der in den eingegliederten Ostgebieten getroffenen Regelung führen, nach der das Gnadenrecht in Strafsachen gegen nichtdeutsche Staatsangehörige den dortigen Reichstatthaltern übertragen ist. Ich kann demnach einer "Beteiligung" des Reichsministers der Justiz in den von den deutschen Gerichten mit dem Sitz im Protektorat abgeurteilten Fällen nicht zustimmen. Soweit mit einer einzelnen Gnadenentscheidung die Lösung einer grundsätzlichen Frage, die für das Gebiet des Grossdeutschen Reichs nur einheitlich entschieden werden kann, verbunden sein sollte, werde ich sicherstellen, dass das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren, das meine Gnadenentscheidung vorbereitet, die Auffassung des Reichsministers der Justiz einholt. Ich werde diese Auffassung auch nach Möglichkeit bei der Gnadenentscheidung berücksichtigen. Aber auch dann könnte - was ich lediglich vorsorglich bemerke - die Berücksichtigung der Auffassung des Reichsministers der Justiz bei der Gnadenentscheidung selbst nicht förmlich zum Ausdruck gelangen. Wie mir Herr Staatsminister Frank mitteilt, ist es im übrigen selbstverständlich das Bestreben seines Ministeriums, bei der Vorbereitung meiner Gnadenentscheidung die im übrigen Reichsgebiet bestehende Gnadenpraxis zu berücksichtigen.

II. Hinsichtlich der vom Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten Breslau, Dresden und Leitmeritz abgeurteilten Fälle aus dem Protektorat:

Die

Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs zur Aburteilung von Strafsachen aus dem Protektorat beruht auf § 1 Abs. 2 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBl. I S. 752). Danach wird die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat u.a. vom Volksgerichtshof ausgeübt. Die Übertragung von Hoch- und Landesverratsachen "minderer Bedeutung" - es wird übrigens gelegentlich auch von ihnen auf Todesstrafe erkannt - auf diese Oberlandesgerichte ist von der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs abgeleitet und durch § 5 der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) in Verbindung mit der AV. des RJM. vom 7. Juli 1941 ("Deutsche Justiz" S. 762) geregelt. Dass die dem Volksgerichtshof und den genannten Oberlandesgerichten zugewiesenen Strafsachen nicht durch ein besonderes Gericht im Protektorat bzw. durch das Deutsche Oberlandesgericht in Prag abgeurteilt werden, ist lediglich auf technische Gründe, insbesondere auf den Mangel an notwendigem Haftraum und auf allgemeine Erwägungen der Reichssicherheit zurückzuführen. Es ist daher m.E. verfehlt, aus dem mehr auf technische als auf rechtliche Erwägungen zurückzuführenden Zustand, dass diese politischen Straftaten von Gerichten mit dem Sitz ausserhalb des Protektorats abgeurteilt werden, auf die Zuständigkeit bei der Ausübung des Gnadenrechts entscheidend zu schliessen. Zweifellos hatte der Führer die Absicht, mir das Gnadenrecht in denjenigen Strafsachen zu übertragen, die für mich als dem Vertreter des Reichsoberhauptes im Protektorat von besonderem Interesse und für den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren als vorschlagsberechtigter Stelle von besonderer politischer Bedeutung sind. Gerade den Hoch- und Landesverratsachen aus dem Protektorat aber ist grösste politische Bedeutung beizulegen, gerade insoweit ist die Gnadenentscheidung ein Mittel zur politischen Lenkung dieses Raums. Es kann daher ebensowenig den Absichten des Führers wie den politischen Notwendigkeiten entsprechen, wenn der Reichsminister der Justiz es gerade in diesen Sachen auf den formalen und mehr zufälligen "Sitz" der Gerichte abstellen und mir damit in erheblichem Umfange das mir vom Führer zuerkannte Recht vorenthalten will. Die Auffassung des Reichsministers der Justiz ist auch rein rechtlich umso weniger haltbar, als der Volksgerichtshof und damit die in Sachen von "minderer Bedeutung" an seine Stelle getretenen Oberlandesgerichte deutsche Gerichtsbarkeit nach dem gesetzlichen Wortlaut "im Protektorat" ausüben.

Ich

Ich bitte demgemäß, auch insoweit den Wünschen des Reichsministers der Justiz entgegenzutreten und es bei Ihren mir am 8. Oktober 1943 - Rk. 10744 D - unter Ziff. 2 mitgeteilten Vorschlägen zu belassen. Im einzelnen bemerke ich dazu noch folgendes:

- a) Ich bin bereit, in den Fällen nach Ziff. 2 a Ihres Vorschlages das mit dem Reichsminister der Justiz hergestellte Einvernehmen bei meiner Gnadenentschliessung auch förmlich zum Ausdruck zu bringen, sofern der Reichsminister der Justiz in den Fällen nach Ziff. 2 b Ihres Vorschlages ebenso verfährt.
- b) Ist ein Einvernehmen in den Fällen 2 a und 2 b nicht zu erzielen, so wird in den Fällen zu Ziff. 2 a von mir und in den Fällen zu Ziff. 2 b von dem Reichsminister der Justiz die Entscheidung des Führers erwirkt. Hierbei ist jeweils auch die gegenteilige Auffassung der anderen Stelle darzulegen.
- c) Ich bin bereit, das mir zustehende Gnadenrecht nach Ziff. 2 a Ihres Vorschlages dem Oberreichsanwalt beim Reichsgericht und den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten in Breslau, Dresden und Leitmeritz allgemein für diejenigen Fälle zu delegieren, in denen diesen Stellen bereits jetzt auf Grund allgemeiner Ermächtigung Gnadenbefugnisse zustehen. Ich bin auch bereit, insoweit auf die Herstellung meines Einvernehmens in den Fällen zu Ziff. 2 b Ihres Vorschlages zu verzichten. Auch bin ich einer Erweiterung dieser Befugnisse, insbesondere zur Gewährung von bedingten Aussetzungen von Reststrafen, nicht abgeneigt. In allen diesen Fällen muss die Entscheidung jedoch in meinem Namen (Fälle nach Ziff. 2 a) bzw. zugleich in meinem Namen (Fälle nach Ziff. 2 b) ergehen. Eine allgemeine Erklärung meines Einvernehmens für bestimmte Gnadenentschlüsse des Reichsministers der Justiz während der Kriegsdauer (denkbar für Fälle nach Ziff. 2 b Ihres Vorschlages) könnte nur im gleichen Umfange in Betracht kommen, wie der Reichsminister der Justiz eine allgemeine Erklärung seines Einvernehmens für meine Gnadenentschlüsse (Ziff. 2 a Ihres Vorschlages) abzugeben bereit ist.

Ich darf Sie, sehr verehrter Herr Lemmers, abschliessend nochmals bitten, Ihre Bemühungen für eine baldige Bereinigung der Angelegenheit fortzusetzen, da täglich neue Strafsachen dieser Art anfallen und unerwünschte Folgen bei einer Verzögerung unausbleiblich sind.

Heil Hitler!

Ihr



Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Rk. 11812 D

Ministeramt
Eing.: - 6. NOV. 1943

Berlin W8, den 3. November 1943
Voßstraße 6 z. Zt. Feldquartier

Postsendungen sind ausnahmslos an
die Anschrift in Berlin zu richten

An

den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
Herrn K. H. Frank
Prag

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts durch den
Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Sehr verehrter Herr Staatsminister!

Im Anschluß an mein Schreiben vom 8. Oktober d.J. - Rk.
10744 D - übersende ich anbei Abschrift der Stellungnahme des
Herrn Reichsministers der Justiz zur Frage der Ausübung des
Gnadenrechts durch den Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Für eine Äußerung dazu wäre ich dankbar.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Joseph Goebbels
Kreiser
R. 7610

St. M. IV 7-1010/43

Abschrift zu Rk. 11812 D

Der Reichsminister der Justiz
4253 - IV a 1544.43

36
Berlin W 8, den 21. Oktober 1943
Wilhelmstraße 65

An

den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Herrn Dr. L a m m e r s

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts in Strafsachen
aus dem Protektorat.

Auf das Schreiben vom 8. Oktober 1943 - Rk. 10744 D -.

Sehr verehrter Herr Dr. Lammers!

Der beabsichtigten Regelung kann ich nicht in vollem Umfange zustimmen.

Zu 1): Zur Erzielung einer einheitlichen Gnadenpraxis im gesamten Reichsgebiet wäre es richtiger, in allen Strafsachen gegen Deutsche meine Beteiligung vorzusehen. Eine solche Anhörung muß jedoch zu einer erheblichen Belastung des Geschäftsganges und zu unerwünschten Verzögerungen des Verfahrens führen. Für die Dauer des Krieges will ich daher insoweit auf eine Beteiligung verzichten. Dabei gehe ich als selbstverständlich davon aus, daß der Reichsprotector vor der Entscheidung von grundsätzlichen Fragen, die für das gesamte Reichsgebiet einheitlich gelöst werden müssen, mein Einvernehmen herbeigeführt.

Zu 2): Der Volksgerichtshof und die an seiner Stelle urteilenden Oberlandesgerichte unterstehen meiner Dienstaufsicht. Sie haben besonders im Kriege wichtigste Aufgaben zu erfüllen, die nur zu lösen sind, wenn die Rechtsprechung dieser Gerichte nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgerichtet und gelenkt wird. Dazu gehört eine einheitliche Gnadenpraxis. Ich muß daher unter allen Umständen daran festhalten, daß das Gnadenrecht in diesen Sachen von mir als der Stelle ausgeübt wird, welche die genannten Gerichte und ihre Rechtsprechung leitet.

Straftaten, die im Protektorat begangen sind, können hiervon nicht ausgenommen werden. Für die Ausübung des Gnadenrechts ist der Sitz des urteilenden Gerichts, nicht der Tatort entscheidend. Es ist deshalb niemals bezweifelt worden, daß mir die Gnadenentscheidung über Auslandstaten zusteht, die von deutschen Gerichten geahndet worden sind. Eine Sonderregelung für im Protektorat verübte

Straf-

Straftaten ist aber auch unzweckmäßig. Sie muß bei den zahlreichen strafbaren Handlungen, die sowohl im Protektorat wie im übrigen Reichsgebiet begangen werden, zu Schwierigkeiten und Verzögerungen führen.

Soweit wesentliche Belange des Protektorats berührt werden, bin ich bereit, das Einvernehmen mit dem Reichsprotector herzustellen. Im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges wäre es erwünscht, wenn der Reichsprotector wenigstens für die Dauer des Krieges sein Einvernehmen für bestimmte Gnadenentscheidungen allgemein erklären könnte. Das Nähere hierüber wird indessen unmittelbaren Verhandlungen der beteiligten Stellen überlassen werden können.

Ich schlage hiernach folgende Regelung vor:

- 1) Der Reichsprotector übt bis auf weiteres das Gnaden- und Niederschlagungsrecht in allen Strafsachen der deutschen Gerichte im Protektorat allein aus.
- 2) In Strafsachen des Volksgerichtshofs und der Oberlandesgerichte in Breslau, Dresden und Leitmeritz übt der Reichsminister der Justiz das Gnaden- und Niederschlagungsrecht im Einvernehmen mit dem Reichsprotector aus, wenn
 - a) die Straftat im Protektorat begangen ist oder
 - b) die Straftat oder das Schicksal des Täters grundsätzliche politische Bedeutung für das Protektorat besitzen.

Das hiernach erforderliche Einvernehmen wird auch in den Fällen hergestellt, in denen nach der im Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 17.8.1943 - Rk. 9541 E - mitgeteilten Anordnung des Führers die Stellungnahme anderer Dienststellen zur Gnadenfrage nicht eingeholt zu werden braucht.

Ist das Einvernehmen nicht zu erzielen, so führt der Reichsminister der Justiz die Entscheidung des Führers herbei.

Heil Hitler!

Ihr
sehr ergebener
gez. Thierack

37a

2 3.
Int. am 77. v. 9304 bei dem
Indegedner.

1
/

77/72.93.



54665

Abteilung Justiz
II c Gen d 4017

Prag, den 5. November 1943

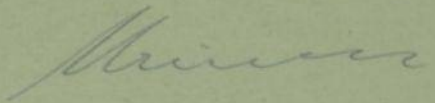
An
das Ministeramt
im

H a u s e

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protektorat Böhmen und Mähren.
Anlage: 1 Hefter.

Als Anlage sende ich absprachegemäss den dortigen
Hefter IV J - 101/43 zurück. Er enthält nunmehr eine vervollstän-
digte Abschriftensammlung über den Schriftverkehr zwischen dem Deut-
schen Staatsminister und den Berliner Zentralbehörden betreffend
Ausübung des Gnadenrechts in Strafsachen aus dem Protektorat Böhmen
und Mähren.

Zunächst ist nichts weiter zu veranlassen.



Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren
//~~///~~-Obergruppenführer
Karl Hermann Frank

Prag, den

4. November 1943

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protectorat Böhmen und Mähren.

Auf das Schreiben vom 8. Oktober 1943

- Rk 10744 D -

Sehr verehrter Herr Reichsminister!

Der von Ihnen nach Massgabe Ihres Schreibens an den Reichsminister der Justiz vom 8. Oktober 1943 in Aussicht genommenen Regelung stimme ich grundsätzlich zu. Hinsichtlich Ziff. 2 steht dabei wohl ausser Zweifel, dass "die Belange des Protectorats" jedenfalls stets dann "berührt" sind, wenn die Straftat im Protectorat begangen ist.

Im Übrigen darf ich bemerken, dass der Reichsminister der Justiz auf Grund der ihm von Ihnen am 17. August 1943 - Rk 9541-S - mitgeteilten Führerentscheidung, die m.E. auf Strafsachen aus dem Protectorat infolge der insoweit ergangenen zeitlich späteren besonderen Regelung durch den Führer nicht anwendbar ist, bereits in nicht weniger als 180 Fällen einen Gnadenerweis abgelehnt und die Hinrichtung angeordnet hat. Sowohl der Herr Reichsprotector als auch ich waren nicht in der Lage, auf diese Gnadenentscheidungen Einfluss zu nehmen. Ich sehe mich daher genötigt, auch jede politische Verantwortung für diese Hinrichtungen abzulehnen.

Auf der anderen Seite hat der Reichsminister der Justiz in einem Einzelfall, in dem er dem Führer die Begnadigung eines zum Tode verurteilten vorschlagen beabsichtigt, am 23. Oktober 1943 um Mitteilung seiner Auffassung gebeten, obwohl er in der gleichen Strafsache einen Gnadenerweis bezüglich drei weiterer zum

An
den Herrn Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei Dr. Lammers

Tote

in Berlin N.O.
Voßstrasse 6

39a

Tode Verurteilter abgelehnt und die Vollstreckung angeordnet hat.
Ich habe zunächst von einer Beantwortung dieser Anfrage Abstand
genommen.

Da täglich neue Strafsachen dieser Art anfallen, wäre
ich Ihnen, sehr verehrter Herr Reichminister, zu besonderem Danke
verpflichtet, wenn Sie die in Aussicht genommene Regelung be-
schleunigt herbeiführen würden.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener

ges. Frank .


54663

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren.

Prag, den

4. November 1943

II c Gen d 4017

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protectorat Böhmen und Mähren.

Anlage: 1 Entwurf.

Sehr geehrter Herr Reichsprotector!

Reichsminister Dr. Lammers hat Ihnen und mir am 6. Oktober 1943 Abschrift seines Schreibens an Reichsminister Dr. Thierack vom gleichen Tage übersandt, in dem die Grundsätze für eine abschliessende Regelung der Ausübung des Gnadenrechts in Strafsachen aus dem Protectorat Böhmen und Mähren niedergelegt sind. Der in Aussicht genommenen Regelung wird grundsätzlich zugestimmt werden können. Allerdings bedarf es vorsorglich einer Klarstellung, in welchen Strafsachen, die der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs und der Oberlandesgerichte Breslau, Dresden und Leitmeritz unterliegen, "die Belange des Protectorats berührt werden". Ausserdem erscheint eine Beschleunigung der Angelegenheit dringend geboten, nachdem Reichsminister Dr. Thierack seit Ihrer Ernennung zum Reichsprotector bereits in nicht weniger als 180 Fällen Gnadenerweise abgelehnt und Hinrichtungen angeordnet hat. Diesen Gesichtspunkten trägt der anliegende Entwurf eines Schreibens an Reichsminister Dr. Lammers Rechnung. Ich darf anheingeben, nach Massgabe dieses Entwurfs an Reichsminister Dr. Lammers heranzutreten.

Ich selbst beabsichtige, auch meinerseits mich an Reichsminister Dr. Lammers mit der Bitte um Beschleunigung zu wenden und dabei insbesondere die politische Notwendigkeit einer umgehenden Regelung zu betonen.

An
den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren
in

Prag

Heil Hitler!
Ihr

ges. Frank .

47

Abschrift des Entwurfs.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Prag, den November 1943

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protectorat Böhmen und Mähren.

Auf das Schreiben vom 8. Oktober 1943
- Rk 10744 D -

Sehr verehrter Herr Lammers!

Mit der von Ihnen zur Erörterung gestellten Regelung bin ich grundsätzlich einverstanden. Allerdings bedarf wohl der Klarstellung, dass „die Belange des Protectorats“ jedenfalls immer dann „berührt“ sind, wenn die Straftat im Protectorat begangen ist.

Da der Reichsminister der Justiz trotz Ihres Rundschreibens an die Obersten Reichsbehörden vom 29. August 1943 - Rk 9911 D - bereits in nicht weniger als 180 Todesurteilsfällen aus dem Protectorat ohne meine Beteiligung einen Gnadenersuchnis abgelehnt und die Vollstreckung angeordnet hat, halte ich nunmehr eine Beschleunigung der Angelegenheit für dringend geboten. Dabei darf ich darauf aufmerksam machen, dass jedenfalls in Anwaltskreisen bereits bekannt geworden ist, dass die Gnadenentscheidung in Hoch- und Landesverratsachen aus dem Protectorat zur Zeit nicht von mir getroffen wird. Es besteht für mich kein Zweifel daran, dass dies durch die Anwälte auch der Bevölkerung bekannt wird und eine Minderung meines Ansehens die Folge sein kann. Ich wäre Ihnen, sehr verehrter Herr Lammers, daher dankbar, wenn Sie Ihre Bemühungen für eine baldige Regelung fortsetzen würden.

An

Heil Hitler!

Herrn Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei Dr. Lammers

Ihr

in

Berlin W 8
Voßstrasse 6

Kanzlei des Führers
der NSDAP.

Berlin W 8, den 28. Oktober 1943.

Hauptamt für Gnadensachen

Aktenzeichen: III Gst, 600
Ihr " " : II c Gen. d 4017

An den

Deutschen Staatsminister für
Böhmen und Mähren

P r a g .

Sehr geehrter Herr Staatsminister!

Dem Rundschreiben des Herrn Reichsministers und Chef der Reichskanzlei vom 29. August 1943 entsprechend werde ich veranlassen, dass der in Gnadensachen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren anfallende Schriftwechsel zukünftig mit Ihnen geführt wird.

Heil Hitler!

gez. G i e s e

Abschrift.

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Rk. 10744 D ✓

Berlin W 8, den 8. Oktober 1943
Voßstrasse 6

s.Zt. Feldquartier

An

den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
Herrn K.N. F r a n k

in P r a g

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts durch den Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Zu den Schreiben vom 2., 3., 7. und 18. September 1943
- Nr. II c Gen d 4017 -.

Sehr verehrter Herr Staatsminister!

Im Anschluss an mein Schreiben vom 21. September d.J. - Rk. 10729 D -
und unter Bezugnahme auf das an Sie gerichtete Schreiben des Reichsmini-
sters der Justiz vom 21. September 1943 übersende ich Ihnen anbei Ab-
schrift meines heutigen Schreibens an Herrn Reichsminister Thierack.
Ich bitte daraus zu entnehmen, wie ich mir die nähere Regelung für die
Ausübung des Gnadenrechts durch den Reichsprotector etwa denken würde.
Sollten Sie gegen eine derartige Regelung Bedenken haben, so bitte ich
mir diese möglichst bald mitzuteilen.

Sobald der Entwurf, um den ich den Reichsminister der Justiz gebeten
habe, vorliegt, werde ich ihn dem Herrn Reichsprotector und Ihnen unge-
säumt zur Kenntnis bringen, so dass Sie die Möglichkeit haben, zu dem
Entwurf auch noch in allen Einzelheiten Stellung zu nehmen.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener

gez. Dr. Lammers

44
Abschrift zu Rk. 10744 D

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Rk. 10744 D

Berlin, den 8. Oktober 1943
s.Zt. Feldquartier

S o f o r t !

An

den Reichsminister der Justiz
Herrn Dr. Thierack

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts durch den Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Zu den Schreiben vom 17. und 21. September 1943.

Sehr verehrter Herr Thierack!

Ich halte es für unerlässlich, wegen der Ausübung des Gnadenrechts durch den Reichsprotector noch eine nähere Regelung zu treffen, wie das in der Anordnung des Führers über das Protectorat vom 20. August 1943 unter I Abs. 2 Nr. 3 ja auch vorgesehen ist,

Diese Regelung müsste nach meiner Auffassung durch eine Anordnung des Führers getroffen werden und etwa folgenden Inhalt haben:

1. Der Reichsprotector übt das Gnaden- und Niederschlagungsrecht in allen Strafsachen aus, die zur Zuständigkeit der deutschen Gerichte im Protectorat gehören.

2. In Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofes oder der Oberlandesgerichte in Breslau, Dresden und Leitmeritz gehören und die Belange des Protectorats berühren, wird das Gnaden- und Niederschlagungsrecht wie folgt ausgeübt:

- a) Vom Reichsprotector im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, wenn die Straftaten im Protectorat begangen sind.
- b) Vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsprotector, wenn die Straftaten ausserhalb des Protectorats begangen sind, sofern diese Straftaten oder das Schicksal der Täter politische Bedeutung für das Protectorat besitzen.
- c) Vom Führer, wenn das nach Buchstabe a) und b) notwendige Einvernehmen zwischen Reichsprotector und Reichsminister der Justiz nicht zu erzielen ist, sowie in allen Einzelfällen, in denen

44a

denen sich der Führer die Entscheidung vorbehält.

3. Das nach Vorstehendem erforderliche Einvernehmen zwischen Reichsprotector und Reichminister der Justiz ist auch in den Fällen unerlässlich, in denen nach der durch mein Schreiben vom 17. August 1943 - Rk. 9541 E - mitgeteilten Anordnung des Führers die Stellungnahme anderer Dienststellen zur Gnadenfrage nicht eingeholt zu werden braucht.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie einen Entwurf dieses Inhalts ausarbeiten lassen und mir möglichst bald zugehen lassen könnten.

Herrn Staatsminister Frank habe ich ebenso wie dem Herrn Reichsprotector Abschrift dieses Schreibens zugehen lassen.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

gez. Dr. Lammers.



54658

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Prag, den 13. Oktober 1943.

II c Gen d 4017

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protektorat Böhmen und Mähren

Wie auch der Herr Reichsminister und Chef der Reichskanzlei den Obersten Reichsbehörden durch Rundschreiben vom 29. August 1943 - Rk 9911 D - mitgeteilt hat, ist vom Führer die Ausübung des Gnaden- und Niederschlagungsrechts in Strafsachen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren dem Herrn Reichsprotector übertragen worden, soweit es sich nicht um die in die Zuständigkeit der Militär- und ~~W~~- und Polizeigerichtsbarkeit fallenden Sachen handelt. Die Entscheidung des Herrn Reichsprotectors zur Gnadenfrage wird im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren vorbereitet. Ich wäre daher dankbar, wenn der in Gnaden-sachen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren anfallende Schriftwechsel zukünftig mit mir geführt würde.

Heil Hitler!
gez. Frank.

An
die Kanzlei des Führers der NSDAP.
- Hauptamt für Gnadensachen -
in

B e r l i n W 8
Voßstrasse 4

46

Abschrift

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Prag, den 13. Oktober 1943

I c Gen. d 4017

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protektorat Böhmen und Mähren.

Wie auch der Herr Reichsminister und Chef der Reichskanzlei den Obersten Reichsbehörden durch Rundschreiben vom 29. August 1943 - RK 9911 D - mitgeteilt hat, ist vom Führer die Ausübung des Gnaden- und Niederschlagungsrechts in Strafsachen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren dem Herrn Reichsprotector übertragen worden, soweit es sich nicht um die in die Zuständigkeit der Militär- und W- und Polizeigerichtsbarkeit fallenden Sachen handelt. Die Entscheidung des Herrn Reichsprotectors zur Gnadenfrage wird im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren vorbereitet. Ich wäre daher dankbar, wenn der in Gnadensachen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren anfallende Schriftverkehr zukünftig mit mir geführt würde.

gez. Frank

An

den Herrn Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei des Führers

in

B e r l i n W 8

Voßstrasse 4

Der Reichsminister
der Justiz

Berlin, den 21.9.43.

Betr.: Ausübung des Gnadenrechts in Strafsachen
aus dem Protektorat

Lieber Parteigenosse Frank!

Zu Ihren Schreiben vom 7. und 18.9.1943 teile
ich Ihnen mit, daß ich den Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei gebeten habe, die zu dem Erlass des Führers
notwendigen Ausführungsbestimmungen mir mitzuteilen.

Sobald diese eingegangen sind, werde ich zu der
Angelegenheit Stellung nehmen.

Heil Hitler!

Ihr

gez. Thierack.

An

den Deutschen Staatsminister
für Böhmen und Mähren
Herrn Karl Frank

P r a g .

Reichskanzlei Berlin

Fernschreiben.

Rk. 10729 D

Berlin, den 21. September 1943.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
an den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren

Herrn F r a n k

P r a g .

- Betrifft: a) Ausübung des Gnadenrechts in Strafsachen im
Protektorat Böhmen und Mähren
b) Beschleunigung der Vollstreckung von Todesurteilen.

-.-.-.-.-

Sehr verehrter Herr Staatsminister!

Ich habe die beiden bezeichneten Angelegenheiten
mit dem Reichsminister der Justiz besprochen und lasse
Ihnen in den nächsten Tagen eine weitere Nachricht zu-
gehen.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener
gez. Doktor Lammers.

Abschrift.

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren.
II c Gen d 4017

Prag, den 18. September 1943

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protektorat Böhmen und Mähren.

Im Anschluss an meine Schreiben vom 2.
und vom 7. September 1943 - II c Gen d 4017 -

Sehr verehrter Herr Reichsminister!

Die nachgeordneten deutschen Justizbehörden im
Protektorat sind nunmehr von mir angewiesen worden, die künf-
tig anfallenden Gnadenberichte lediglich an mich zu erstat-
ten. Gleichzeitig habe ich den Herrn Reichsminister der Jus-
tiz erneut um Übersendung einer Abschrift seiner Weisung
an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und die Gene-
ralstaatsanwälte in Breslau, Dresden und Leitmeritz gebeten.

Ich darf bei dieser Gelegenheit auf mein Schreiben
vom 3. September 1943 - II c Gen d 4017 -, betreffend Be-
schleunigung der Entscheidung über die Vollstreckung von
Todesurteilen, mit Rücksicht darauf zurückkommen, dass täg-
lich neue Todesurteilssachen anfallen.

Mit verbindlichen Grüßen und Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener
gez. Frank

An
Herrn Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei Dr. Lammers

in

Berlin W 8
Voßstrasse 6

Exhibit

50

Abschrift.

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren.
II c Gen d 4017

Prag IV, den 18. September 1943

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protektorat Böhmen und Mähren.

Im Anschluss an mein Schreiben
vom 7. September 1943 - II c Gen d 4017 -
- 1 Anlage -

Sehr geehrter Parteigenosse Dr. Thierack!

Als Anlage übersende ich Ihnen Abschrift meines
Erlasses an den Oberlandesgerichtspräsidenten und den General-
staatsanwalt bei dem Deutschen Oberlandesgericht in Prag vom
heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnissnahme. Gleichzeitig
darf ich meine Bitte erneuern, mir eine Abschrift Ihrer Wei-
sung an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und die
Generalstaatsanwälte Breslau, Dresden und Leitmeritz zu über-
senden.

Mit Rücksicht auf die nunmehrige Sachlage habe ich
in der Annahme Ihres Einverständnisses von der Weiterleitung
Ihrer RV. vom 8. September 1943 = 4417 - IV a ⁴ 1363 - an die
höheren Reichsjustizbehörden in Prag Abstand genommen.

Heil Hitler!
Ihr
gez. Frank

An
den Herrn Reichsminister der Justiz Dr. Thierack
in

B e r l i n W 8
Wilhelmstrasse 65

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren.
II c Gen d 4017

Prag, den 18. September 1943

An
den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
und
den Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Deutschen Oberlandesgericht
in
Prag

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protektorat Böhmen und Mähren.

Wie der Herr Reichsminister und Chef der Reichskanzlei den Obersten Reichsbehörden durch Rundschreiben vom 29. August 1943 - RK 9911 D - mitgeteilt hat, ist vom Führer die Ausübung des Gnaden- und Niederschlagungsrechts in Strafsachen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren dem Herrn Reichsprotektor übertragen worden, soweit es sich nicht um die in die Zuständigkeit der Militär- und ~~///~~-und Polizeigerichtsbarkeit fallenden Sachen handelt. Die Entscheidungen des Herrn Reichsprotektors zur Gnadenfrage werden im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren vorbereitet. Demgemäss sind die von den deutschen Justizbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren zu erstattenden Gnadenberichte künftig ausschliesslich an den "Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren" in Prag zu richten.

Der Herr Reichsprotektor in Böhmen und Mähren hat mit Entschliessung vom heutigen Tage die nachgeordneten deutschen Justizbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren zur Erteilung von Gnadenerweisen und zur Ablehnung von Gnadengesuchen als Gnadenbehörden in dem nach den bisherigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestehenden Umfange ermächtigt. Die Gnadenentschliessungen dieser Gnadenbehörden sind zukünftig im Namen des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren mit-
zutellen.

51a

zuteilen.

Die bisherigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Behandlung von Gnadensachen finden sinngemäss auch weiterhin Anwendung.

Ich bitte, das Erforderliche zu veranlassen.

gez. Frank



54651

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Prag, den 7. September 1943.

II c Gen. d 4017

Ausübung des Gnadenrechts in
Strafsachen aus dem Protektorat
Böhmen und Mähren

- 2 Anlagen -

Sehr geehrter Herr Reichsprotector!

In nebenbezeichneter Angelegenheit habe ich die Meldung des Oberstaatsanwaltes Dr. Nüsslein entgegengenommen, dass Sie dem Inhalt des für den Reichsminister der Justiz bestimmten Schreibens grundsätzlich zustimmen, jedoch die förmliche Zeichnung von Schriftstücken dieser Art bis zu Ihrem Amtsantritt nicht vorzunehmen gedenken und mit der Weiterverfolgung der Angelegenheit durch mich in Ihrer Vertretung einverstanden sind. Ich habe demgemäß das in Abschrift anliegende Schreiben an Reichsminister Dr. Thierack gerichtet und gleichzeitig Abschrift hiervon Reichsminister Dr. Lammers mit dem ebenfalls in Durchschrift beigefügten Übersendungsschreiben zugeleitet.

Heil Hitler!

Ihr

gez. Frank

An
Herrn Reichsprotector Dr. Frick
in

K e m p f e n h a u s e n .

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren
II c Gen d 4017

Prag , den 7. September 1943,

Betrifft: Ausübung des Gnadenrechts
in Strafsachen aus dem
Protektorat Böhmen und Mähren.
Im Anschluss an mein Schreiben vom
2. September 1943 - II c Gen d 4017 -

- 1 Anlage -

Sehr verehrter Herr Reichsminister!

Da Herr Reichsprotector Dr. Frick, wie er anlässlich
der vorliegenden Angelegenheit ausdrücklich erklärt hat,
bis zu seiner Einführung in Prag förmliche Amtsgeschäfte
als Reichsprotector nicht auszuüben gedenkt und mir deshalb
unter Bestätigung seines grundsätzlichen Einverständnisses
empfohlen hat, mich in seiner Vertretung mit dem Herrn
Reichsminister der Justiz in Verbindung zu setzen, habe ich
nunmehr das in Abschrift anliegende Schreiben an Herrn
Reichsminister Dr. Thierack gerichtet.

Mit verbindlichen Grüßen und Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener
gez. Frank

An
Herrn Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei Dr. L a m m e r s
in

B e r l i n W 8
Voßstrasse 6

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Prag, den 7. September 1943.

II c Gen. d 4017

Ausübung des Gnadenrechts in
Strafsachen aus dem Protekto-
rat Böhmen und Mähren.

Sehr geehrter Parteigenosse Dr. Thierack!

Wie Ihnen der Herr Reichsminister und Chef der Reichskanzlei durch das an die Obersten Reichsbehörden gerichtete Rundschreiben vom 29. August 1943 - Rk. 9911 D - mitgeteilt hat, ist vom Führer die Ausübung des Gnaden- und Niederschlagungsrechts in Strafsachen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren dem Reichsprotector übertragen worden, soweit es sich nicht um die in die Zuständigkeit der Militär- und W- und Polizeigerichtsbarkeit fallenden Sachen handelt. Die vom Reichsprotector ergehenden Entscheidungen zur Gnadenfrage werden im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren vorbereitet. Mit Rücksicht auf diese veränderte Lage darf ich Ihnen in Vertretung des abwesenden Herrn Reichsprotectors Dr. Frick und mit dessen Einverständnis folgendes mitteilen:

In meiner Eigenschaft als Deutscher Staatsminister für Böhmen und Mähren werde ich den Generalstaatsanwalt bei dem Deutschen Oberlandesgericht in Prag anweisen, die künftig anfallenden Gnadenberichte unter Abweichung von der bisherigen Übung lediglich mir zu erstatten. Hinsichtlich der vom Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten Breslau, Dresden und Leitmeritz verfolgten Strafsachen aus dem Protektorat darf ich

bitten

An
den Herrn Reichsminister der Justiz Dr. Thierack
in

B e r l i n W 8
Wilhelmstr. 65

54a

bitten, Ihrerseits den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und die Generalstaatsanwälte in Breslau, Dresden und Leitmeritz anzuweisen, die künftig anfallenden Gnadenberichte an den Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren zu richten, der ihnen die jeweilige Entschliessung des Reichsprotectors zuleiten wird.

Der Herr Reichsprotector behält sich vor, die in Betracht kommenden deutschen Justizbehörden zur Erteilung von Gnadenerweisen und zur Ablehnung von Gnadengesuchen in dem bisherigen Umfang allgemein zu ermächtigen.

Für die Übersendung einer Abschrift Ihrer Weisung an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und die angeführten Generalstaatsanwälte wäre ich dankbar.

In Anbetracht der veränderten Verhältnisse habe ich in der Annahme Ihres Einverständnisses von der Weiterleitung Ihrer RV. vom 27. August 1943, betreffend Behandlung von Todesurteils-sachen - 4417 - IV a⁴ 1309 - an die Höheren Reichsjustizbehörden in Prag Abstand genommen.

Heil Hitler!
Ihr
gez. Frank.


54678

✓✓

Fernschreibstelle

Dt. Staatsmin. Nr. 3996/450/KMG

□ □ □

Fernschreibname

Laufende Nr.

Angenommen:

Befördert:

Aufgenommen:

Datum: _____ 19__

Datum: 16. 9. 19 44

um: _____

um: P. S. W.

an: _____

von: P. S. W.

durch: _____

durch: P. S. W.

Rolle: _____

GEHEIM

Vermerke:

Fernschreiben:

+KPDH. NR. 702 16/9 0755 =

Posttelegramm:

Fernspruch:

GEHEIM

Abgangstag

Abgc

AN DEN DEUTSCHEN STAATSMINISTER HERRN F R A N K

Vermerke für Beförderung vom Absender auszufüllen

R A G CERNIN PALAIS =

(Bestimmungsort)

LIEBER PARTEIGENOSSE FRANK MIT IHREM FERNSCHRIFTLICHEN
VORSCHLAG UEBER GNADENENTSCHLIESSUNGEN BIN ICH EINVERSTANDEN.

HEIL HITLER

IHR

DR. FRICK + +

Handwritten signature in green ink

Handwritten initials 'S. W.' in green ink

Handwritten number '701 9 44' in green ink

Unterschrift des Auftraggebers

Fernsprechanschluß des Auftraggebers

□ □ □ □ □

987/44g

4662/451/43g

16

19.9.44

V

Geheim

KR-FS:

An Herrn

Reichsprotector Dr. Frick,

zur Zeit Kempfenhausen/Oberbayern.

Sehr geehrter Herr Reichsprotector !

Die gespannte Lage im Protektorat, die sich insbesondere im Hinblick auf die Ereignisse in der Slowakei verschärft, erfordert, daß die Gnadenentschliessung in solchen Todes- sachen, bei denen ihrer Bedeutung wegen die Vollstreckung dem Urteil auf dem Fuße folgen muß, mit äußerster Beschleunigung getroffen wird. Das bisherige Verfahren, wonach ich auch derartige Eilfälle Ihrer Entschliessung überlassen habe, ist unter den jetzigen Verhältnissen zu langwierig. Ich bitte Sie deshalb, sich damit einverstanden zu erklären, daß ich in den genannten Fällen, soweit es die poli- tische Lage erfordert, über die Gnadenfrage in Ihrer Ver- tretung entscheide. Strafsachen ohne diesen besonderen Ein- schlag gehen Ihnen selbstverständlich weiterhin wie bisher zu. Für umgehende fernschriftliche Zustimmung wäre ich dankbar.

Heil Hitler !

Ihr

gez. Frank .

Als Fernschreiben
befördert unter Nr. 4662/451/43g
am 15.9. 1944 um 2400 Uhr
Kempfenhausen
Dt. Staatsmin. Reinhardt

91579

Prag, den 15. September 1944.

Geheim

15. IX. 1944

1.) KR-FS:

An Herrn

Reichsprotector Dr. Frick,

zur Zeit Kempfenhausen/Oberbayern.

Sehr geehrter Herr Reichsprotector !

Die gespannte Lage im Protectorat, die sich insbesondere im Hinblick auf die Ereignisse in der Slowakei verschärft, erfordert, daß die Gnadenentschliessung in solchen Todes-sachen, bei denen ihrer Bedeutung wegen die Vollstreckung dem Urteil auf dem Fuße folgen muß, mit äußerster Beschleunigung getroffen wird. Das bisherige Verfahren, wonach ich auch derartige Eilfälle Ihrer Entschliessung überlassen habe, ist unter den jetzigen Verhältnissen zu langwierig. Ich bitte Sie deshalb, sich damit einverstanden zu erklären, daß ich in den genannten Fällen, soweit es die politische Lage erfordert, über die Gnadenfrage in Ihrer Vertretung entscheide. Strafsachen ohne diesen besonderen Einschlag gehen Ihnen selbstverständlich weiterhin wie bisher zu. Für ungehende fernschriftliche Zustimmung wäre ich dankbar.

Heil Hitler !

Ihr

gez. Frank.

2.)

54a

15. IX. 1944

12. IX. 1944

2.) Durchschrift an
Herrn Krieser

zur Kenntnis.



06284

3.) Wv. am 25.9.1944 bei mir.